



## Beschlussvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	BV/0340/2015		<b>Datum:</b>	23.06.2015
<b>Bürgermeisterin</b>				
<b>Verfasser:</b>	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	<b>Az:</b>	504101	
<b>Gremienweg:</b>				
<b>24.07.2015</b>	<b>Stadtrat</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP                      öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
				Gegenstimmen
<b>13.07.2015</b>	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP                      nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
				Gegenstimmen
<b>Betreff:</b>	<b>Haushaltsjahr 2015 - Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung bei Projekt P501035 "Umbau / Erweiterung Kita St. Beatus / Karthause"</b>			

**Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat stimmt im Haushaltsjahr 2015, Teilhaushalt 06 „Jugend und Soziales“

- a) der Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung im Investitionshaushalt in Höhe von 121.850 € bei Projekt P501035 „Umbau / Erweiterung Kita St. Beatus / Karthause“ und
- b) der Deckung der erheblichen überplanmäßigen Auszahlung durch Minderauszahlungen in 2015 in gleicher Höhe bei Projekt Z401205 „Neubau Sporthalle Asterstein“ zu.

**Begründung:**

Die Erweiterung der Kindertagesstätte St. Beatus um Plätze für Kinder unter 3 Jahren (sog. U3-Plätze) sowie die Sanierung des Bestandsbaus sind ein maßgeblicher Bestandteil der städtischen Kindertagesstättenbedarfsplanung:

Durch die Erweiterung und die damit verbundene Schaffung von U3-Plätzen wird die Aufnahme von 2-jährigen Kindern ermöglicht. Dies ist erforderlich, um den in § 5 Kindertagesstättengesetz geregelten Anspruch auf einen Kindergartenplatz zu gewährleisten. Es handelt sich um einen einklagbaren Anspruch der Erziehungsberechtigten (gesetzliche Verpflichtung). Bei Nichtrealisierung der Maßnahmen wäre die Stadt Koblenz verpflichtet, bestehende städtische Kindertagesstätten um entsprechende zusätzliche Plätze zu erweitern bzw. neue Kindertagesstätten zu errichten und zu betreiben, um den Rechtsanspruch von Kindern auf einen Kindergartenplatz zu erfüllen. Darüber hinaus wird durch die Sanierung im Bestand dafür Sorge getragen, dass der weitere Betrieb der Kindertagesstätte ermöglicht wird.

Mit städtischem Bewilligungsbescheid vom 30.11.2012 wurde eine Förderung in Höhe von 527.850 € bei Gesamtkosten von 998.000 € gegenüber der Kath. Kirchengemeinde St. Beatus als Bauträger ausgesprochen.

Ein Antrag auf Landesförderung im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 wurde von Seiten des Bauträgers gestellt, jedoch noch nicht beschieden. Es wurde zwischenzeitlich mitgeteilt, dass eine Bewilligung in 2015 in Höhe von 127.000 € landesseitig avisiert wird. Es ist davon auszugehen, dass sich die Auszahlung der Zuschüsse voraussichtlich verzögern wird. Eine endgültige Aussage zum Zahlungszeitpunkt wird im Bewilligungsbescheid erfolgen. Die Kirchengemeinde hat in Übereinstimmung mit dem Bistum Trier erklärt, dass sie mit der Baumaßnahme nicht beginnen kann, wenn sie nicht durch entsprechende Bewilligungsbescheide ausfinanziert ist. Um eine weitere Verzögerung dieser erforderlichen Maßnahme zu vermeiden, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 13.11.2014 (BV/0556/2014) die Zwischenfinanzierung der ausstehenden Landesförderung in Höhe von 127.000 € beschlossen. Der freie Träger erhält damit die für den Baubeginn erforderliche Gewähr der Ausfinanzierung. Die Sicherung der städtischen Ansprüche erfolgte im Wege einer Abtretungserklärung.

Von städtischer Seite wurden durch diese Bescheide / Beschlüsse die für die Umsetzung erforderlichen Finanzierungsgrundlagen geschaffen.

Mit Antrag vom 01.07.2014 wurden Mehrkosten geltend gemacht. Prüffähige Unterlagen wurden am 18.05.2015 / 28.05.2015 vorgelegt. Auf dieser Grundlage wurde im Rahmen der fachtechnischen Prüfung festgestellt, dass sich die Baukosten nach der Kostenberechnung des Architekturbüros „M + architekten Zimmermann.Mogulkoc“ um rd. 327.000 € auf rd. 1.325.000 € erhöht haben (u. a. allgemeine Baukostensteigerungen seit 2012, höherer Aufwand aufgrund längerer Standzeit der Container). Der städtische Finanzierungsanteil steigt damit um 134.000 €, die restlichen Mehrkosten werden vom Bistum Trier getragen.

Durch die Mehrauszahlungen erhöhen sich die städtischen Zuschussmittel an die Kirchengemeinde auf 661.850 €, so dass eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 121.850 € erforderlich ist (Differenz zwischen bisher 540.000 € haushaltsrechtlich bereit gestellten Mitteln und 661.850 € als neuem Finanzierungsanteil).

Da der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz nur bei Durchführung der Maßnahme sichergestellt werden kann, ist die Erhöhung der dem Bauträger erteilten Bewilligung um 134.000 € erforderlich.

Nach § 100 Absatz 1 GemO sind überplanmäßige Auszahlungen zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist.

Das dringende Bedürfnis der überplanmäßigen Auszahlung ergibt sich aus o. a. Begründung. Die Deckung erfolgt in gleicher Höhe durch Minderauszahlungen in 2015 bei Projekt Z401205 „Neubau Sporthalle Asterstein“.

Die Voraussetzungen nach § 100 GemO zur Bewilligung der erheblichen überplanmäßigen Auszahlung im Investitionshaushalt 2015 sind somit erfüllt.